

Brüssel, den 4. Juni 2026
(OR. en)

9974/26

CORDROGUE 72
SAN 373
COSI 90
RELEX 756
UD 164
EUROPOL
EUDA

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 4. Juni 2026

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen zur gemeinsamen Operationalisierung der
EU-Drogenstrategie

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Operationalisierung der EU-Drogenstrategie, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4179. Tagung vom 4. Juni 2026 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Operationalisierung der EU-Drogenstrategie

Angesichts der wachsenden Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Gesellschaft, die durch Drogenkonsum, drogenbedingten Schäden und Drogenhandel verursacht werden, hat der Rat unter Berücksichtigung der in den Schlussfolgerungen vom März 2026 hervorgehobenen Punkte die EU-Drogenstrategie¹ gebilligt. Die Strategie ist faktenbasiert und fußt auf einem ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz. Damit soll ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots, der Nachfrage und der Schäden hergestellt und gleichzeitig Synergien maximiert und die Kohärenz zwischen der lokalen, der nationalen, der EU- und der internationalen Ebene, unter uneingeschränkter Achtung der Werte der EU, des Völkerrechts und der Menschenrechte, gefördert werden.

I. Wirksame Politik hängt von einer wirksamen Umsetzung ab

Die vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates stellen den EU-Umsetzungsrahmen im Bereich Drogen dar (im Folgenden „Umsetzungsrahmen“). Mit ihm werden alle Prioritäten der Strategie ergänzt und in konkrete Zusagen und Maßnahmen übersetzt und alle fünf Säulen operationalisiert:

- 1) Verbesserung der Vorsorge und Reaktion; 2) Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- 3) Verbesserung der Sicherheit und Schutz der Gesellschaft; 4) Umgang mit Gefahren und Schäden; und 5) Aufbau starker Partnerschaften.

Der Umsetzungsrahmen wird als Richtschnur für die gemeinsame Arbeit der EU in den kommenden Jahren dienen. Durch die Verknüpfung politischer, strategischer, verwaltungsbezogener und operativer Ebenen sowie durch die Einbindung der Bereiche Gesundheit, Strafverfolgung, Justiz, Bildung, Soziales, Entwicklungszusammenarbeit und Umwelt sowie einer Vielzahl von Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und privater Akteure, ist der Umsetzungsrahmen darauf ausgelegt, über die lokale, nationale, EU- und internationale Ebene hinweg einen kumulativen Effekt zu entfalten, wobei ein nachhaltiger Schwerpunkt auf den faktenbasierten, messbaren und tatsächlichen Auswirkungen liegt. Der Rat betont, wie wichtig eine wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung auf der Grundlage der EU-Drogenstrategie und des Umsetzungsrahmens sowohl innerhalb als auch zwischen den Organen und Einrichtungen der EU in allen für die Drogenpolitik relevanten Bereichen ist.

¹ Dok. 7066/26 und Dok. 15573/25.

Um sicherzustellen, dass die Prioritäten erreicht werden, sollte der Umsetzungsrahmen erforderlichenfalls die Entwicklung neuer Maßnahmen fördern, um neu entstehenden und künftigen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung zu tragen. Dies sollte auf eine praktische, evidenzbasierte und ergebnisorientierte Weise geschehen, bei der die bestehenden Mechanismen, Instrumente und Verfahren optimal genutzt werden.

Der Umsetzungsrahmen umfasst drei Hauptkomponenten: – hauptsächlich in Bezug auf die Säule der Sicherheit: 1) den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels² und die EMPACT-Prioritäten zur Bekämpfung des Drogenhandels, wobei Synergien zwischen ihnen sichergestellt werden müssen, die durch weitere gezielte Arbeitsbereiche ergänzt werden können; – in Bezug auf alle Säulen: 2) die bestehenden Mechanismen, Instrumente und Verfahren in vollem Umfang zu nutzen; – und in Bezug auf die Bereiche der Verringerung der Nachfrage, der Risikominderung und der Schadensminimierung: 3) auszuarbeitende innovative Kooperationsprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den EU-Agenturen und anderen einschlägigen Akteuren bei Fragen von gemeinsamem Interesse und zur Schließung von Umsetzungslücken.

Die Operationalisierung dieser Komponenten ist im Anhang zu diesen Schlussfolgerungen des Rates dargelegt.

II. Die Wirksamkeit der Politik kann nicht vorausgesetzt werden – sie muss gemessen und soweit erforderlich überprüft werden

Die Fortschritte bezüglich des Umsetzungsrahmens sollten regelmäßig überwacht werden, um erforderlichenfalls eine faktengestützte Überprüfung und eine Kurskorrektur zu ermöglichen.

Die Drogenagentur der Europäischen Union (European Union Drugs Agency – EUDA) wird ersucht, ihre bestehenden Indikatoren mit die Zielen der Strategie zu vergleichen und zu beurteilen, ob möglicherweise zusätzliche Indikatoren erforderlich wären, um die Überwachung des Umsetzungsrahmens auf EU- und nationaler Ebene zu unterstützen.

² Dok. 16353/25.

Bei der Überwachung der Umsetzung sollte der Mehraufwand für die Mitgliedstaaten minimiert werden, indem bereits erhobene Daten besser genutzt werden, wobei anzuerkennen ist, dass eine wirksame Überwachung ausreichende Dateneingaben der Mitgliedstaaten erfordert.

Die Kommission sollte die Umsetzung des strategischen Rahmens der EU in Bezug auf Drogen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und dem EAD zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Analysen sowie der verfügbaren Informationen der EUDA, von Europol, sonstigen Agenturen und Einrichtungen der EU, der Zivilgesellschaft, von Think Tanks und der Wissenschaft überwachen. Angesichts der miteinander verflochtenen Zuständigkeiten auf EU-Ebene und nationaler Ebene ist in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung unerlässlich. Um die Koordinierung zu erleichtern und die erforderlichen politischen Folgemaßnahmen einschließlich der Überwachung zu ermöglichen, sollten die Kommission, der Vorsitz des Rates der EU und die Horizontale Gruppe „Drogen“ als das für die Drogenpolitik zuständige Vorbereitungsgremium des Rates eng zusammenarbeiten. Die Horizontale Gruppe „Drogen“ wird den Informationsaustausch über die Umsetzung der strategischen Prioritäten der Strategie auf nationaler Ebene erleichtern. Bei den Kooperationsprojekten wird dies unter Berücksichtigung der Informationen geschehen, die von den Mitgliedstaaten, Agenturen und anderen an den betreffenden Projekten beteiligten Interessenträgern bereitgestellt werden. Ungeachtet eines gegebenenfalls stattfindenden Austauschs in anderen Vorbereitungsgremien des Rates, werden Berichte über den aktuellen Stand und Aussprachen betreffend die Umsetzung der Strategie regelmäßig in die Tagesordnung der Horizontalen Gruppe „Drogen“ aufgenommen.

Die Überprüfung des Umsetzungsrahmens sollte in den Gesamtbericht über die EU-Drogenstrategie aufgenommen werden, der für Ende 2032 erwartet wird, und die Erkenntnisse aus dem Überwachungsprozess sowie die bei der Durchführung der Kooperationsprojekte gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

1. Der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels

Der Rat billigt den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Berücksichtigung der folgenden Elemente. Diese Billigung lässt die Maßnahmen oder Verfahren, die in verwandten Bereichen entwickelt werden, sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mandate der verschiedenen Interessenträger unberührt. Bei der Umsetzung müssen ferner die Mandate der EU-Agenturen geachtet werden, und es darf nicht künftigen Beratungen über die Überarbeitung ihrer Mandate vorgegriffen werden. Der Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels ist ein integraler Bestandteil des EU-Umsetzungsrahmens im Bereich Drogen (im Folgenden „Umsetzungsrahmen“). Der Rat erkennt an, dass ein großer Schwerpunkt auf der operativen Zusammenarbeit und der Qualität und Relevanz der darin genannten Maßnahmen liegt.

Im Aktionsplan werden die wichtigsten Maßnahmen für den Zeitraum von 2026 bis 2030 dargelegt, die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene erforderlich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bereits während der vorläufigen Prüfung des Aktionsplans festgestellt haben, dass bei der Bekämpfung des Drogenhandels der Schwerpunkt unter anderem auf folgendes gelegt werden soll: Stärkung des „Follow-the-Money“-Ansatzes; Verbesserung der maritimen Dimension mit Hilfe der Europäischen Hafenallianz und durch Verstärkung und Ausweitung der Tätigkeiten des Operationszentrum für den Kampf gegen den Drogenhandel im Atlantik (MAOC-N), wobei dessen Mandat und dessen Funktionsweise sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten seiner Mitglieder zu achten sind; Vertiefung öffentlich-privater Partnerschaften, insbesondere mit Anbietern von Post- und Paketdiensten; Vertiefung der Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen, um die Anwerbung über das Internet zu verhindern, insbesondere von Minderjährigen, einschließlich durch verbesserte Erkennungsinstrumente; und Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Zoll- und Justizbehörden. Zusätzliches Augenmerk sollte ferner auf neu entstehende operative Herausforderungen wie dem Missbrauch von Hochgeschwindigkeitsbooten und der Verwendung von tauchfähigen oder halbtauchfähigen Fahrzeugen sowie auf den Austausch bewährter Verfahren, einschließlich zur Zerschlagung illegaler Drogenproduktionsanlagen, gelegt werden.

Der Rat erkennt an, dass der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels teilweise durch operative Maßnahmen umgesetzt wird, die im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) entwickelt werden, und dass die gegenseitige Kohärenz sichergestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund ersucht der Rat die Kommission, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu dieser Kohärenz beizutragen, indem sie bei der Umsetzung des Aktionsplans die Prioritäten, die Hauptverantwortlichen und die Leiter von EMPACT im größtmöglichen Maße berücksichtigt und gleichzeitig die Ergebnisse der von Europol entwickelten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (EU-SOCTA) als primäre Grundlage für die Festlegung der operativen Maßnahmen anerkennt. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission auf, die von der Kommission finanzierten einschlägigen EU-Netzwerke und Expertengruppen zu ersuchen, in ihren Arbeitsprogrammen eine Verpflichtung zur Beteiligung (auch als Leiter oder Ko-Leiter spezifischer Maßnahmen) an EMPACT-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zum Ausdruck zu bringen, wodurch EMPACT gestärkt und die Umsetzung seiner operativen Aktionspläne unterstützt wird.

Der Rat hebt den nicht erschöpfenden Charakter des Aktionsplans hervor und betont insbesondere die Relevanz anderer sicherheitsbezogener Initiativen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der EU ergriffen werden. Der Aktionsplan kann durch weitere gezielte Arbeitsbereiche ergänzt werden, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wobei weitere Entwicklungen und Bewertungen wie die Ergebnisse der 11. Runde der gegenseitigen Begutachtungen und die Beiträge von Eurojust zur justiziellen Dimension zu berücksichtigen sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte verstärkten und international koordinierten strafrechtlichen Ermittlungen gewidmet werden, um die organisierte Drogenkriminalität durch die Aufdeckung krimineller Hierarchien, Finanzströme, Logistikstrecken und dazugehöriger krimineller Organisationen wirksam zu schwächen.

Die Kommission sollte unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und dem EAD bereitgestellten Informationen sowie der von der EUDA, Europol, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und anderen einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU bereitgestellten Informationen die Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Drogenhandels, einschließlich der ergänzenden Maßnahmen, überwachen und dem Rat in der Horizontalen Gruppe „Drogen“ regelmäßig Bericht erstatten. Andere einschlägige Vorbereitungsgremien des Rates werden gegebenenfalls die Umsetzung des Aktionsplans unterstützen, insbesondere der Ständige Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI), insbesondere in Bezug auf Aspekte der operativen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der EMPACT-Prioritäten zur Bekämpfung des Drogenhandels, der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS), die Gruppe „Strafverfolgung“, die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ und die Gruppe „Zollunion“. Der Rahmen sollte ausreichend flexibel sein, um künftigen Erfordernissen Rechnung zu tragen und Akteure einzubeziehen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Um eine koordinierte und anhaltende Unterstützung für die Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Drogenhandels zu gewährleisten, werden die nächsten Vorsitze des Rates ersucht, sich unterstützt durch das Generalsekretariat des Rates, in Zusammenarbeit mit der Kommission und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EAD und den betreffenden EU-Agenturen mit den im Aktionsplan enthaltenen Prioritäten zu befassen, wobei die von den Mitgliedstaaten ermittelten weiteren gezielten Arbeitsbereiche oder ergänzenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

2. Nutzung bestehender Mechanismen, Instrumente und Verfahren

In den Bereichen, die in allen Säulen behandelt werden, sollten Synergien unter optimaler Nutzung bestehender Mechanismen, Instrumente und Verfahren genutzt werden. Die EU-Organe und die einschlägigen Agenturen und Einrichtungen werden ersucht, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Drogenstrategie zu koordinieren und dabei Komplementaritäten im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten zu gewährleisten. Soweit möglich sollten sie sicherstellen, dass die bestehenden Mechanismen, Instrumente und Verfahren mit den in der Strategie festgelegten Prioritäten im Einklang stehen.

Gegebenenfalls und auf der Grundlage der von den nächsten Ratsvorsitzen festgelegten Prioritäten werden andere EU-Organe und einschlägige Agenturen und Einrichtungen dazu angehalten, der Horizontalen Gruppe „Drogen“ regelmäßig über ihre jeweiligen Beiträge zur Umsetzung der Strategie Bericht zu erstatten. Zudem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Horizontale Gruppe „Drogen“ über ihre nationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie zu unterrichten. Die Kommission, der EAD, die EU-Agenturen und die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, der Horizontalen Gruppe „Drogen“ Informationen über die Tätigkeiten anderer internationaler und regionaler Organisationen oder Initiativen, die für die Umsetzung der Strategie relevant sind, zur Verfügung zu stellen.

Dies wird es der Horizontalen Gruppe „Drogen“ ermöglichen, einen Überblick über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umsetzungsrahmen zu erhalten, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, justizielle Zusammenarbeit, innere Angelegenheiten sowie internationale Zusammenarbeit, um zu verstehen, wie diese Bereiche miteinander interagieren, und um dazu beizutragen, Lücken, Überschneidungen oder Unstimmigkeiten zu beseitigen, die die Effizienz oder die Umsetzung der EU-Drogenstrategie beeinträchtigen könnten.

3. Kooperationsprojekte

Die Kooperationsprojekte sollten ein operatives Instrument für die Bereiche der EU-Drogenstrategie sein, die zusätzlich zu den bestehenden Mechanismen, Strukturen und Instrumenten im Bereich der Verringerung der Nachfrage, der Risikominderung der Schadensminimierung von einem verstärkten Engagement auf allen Ebenen (lokal, national und EU) profitieren würden. Der projektbasierte Ansatz trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Umsetzung in diesen Bereichen zu stärken, und erleichtert Synergien zwischen Maßnahmen auf EU-, nationaler oder lokaler Ebene. Die Kooperationsprojekte sollten bestehende Mechanismen, Strukturen und Instrumente ergänzen. Die Kooperationsprojekte sollen daher die Säulen und Prioritäten der Strategie abdecken, die weder im EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels noch in den EMPACT-Prioritäten zur Bekämpfung des Drogenhandels abgedeckt werden, obwohl sie für die wirksame und ausgewogene Umsetzung der EU-Drogenstrategie als ebenso wichtig anerkannt werden.

Die Methodik und die Themen für die Kooperationsprojekte werden von den in der Horizontalen Gruppe „Drogen“ zusammentretenden Mitgliedstaaten erörtert und vereinbart werden.

Die Leitung von Kooperationsprojekten durch einen Mitgliedstaat und die Teilnahme daran werden freiwillig sein, wodurch sichergestellt wird, dass mit dem Umsetzungsrahmen auch in Zukunft auf nationale Bedürfnisse und neue entstehende Herausforderungen reagieren kann. Die EU-Agenturen, insbesondere die EUDA, werden ebenfalls aufgefordert, gegebenenfalls einen Beitrag zu den Kooperationsprojekten zu leisten. Darüber hinaus sollte gegebenenfalls die Beteiligung anderer Akteure wie Hochschuleinrichtungen, Labore und andere spezialisierte Einrichtungen, internationaler oder regionaler Organisationen und der Zivilgesellschaft erleichtert werden.

Die Durchführung der Kooperationsprojekte sollte von den Teilnehmern mit Unterstützung der EUDA im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der EUDA überwacht werden. Der Vorsitz des Rates, der den Vorsitz in der Horizontalen Gruppe „Drogen“ führt, wird mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates einen Überblick über die Projekte und ihre Fortschritte geben. Im Rahmen der Entwicklung jedes Kooperationsprojekts sollten von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der EUDA gegebenenfalls Anstrengungen unternommen werden, um eine Basisbewertung in Bezug auf die Durchführung sowie Leistungsindikatoren zu entwickeln.

Bislang und vor Beginn der Pilotphase hat ein Mitgliedstaat (Frankreich) bereits eine Initiative für ein Kooperationsprojekt zur Förderung der europäischen Forschung zu Störungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Psychostimulanzien vorgeschlagen.³

Die Durchführung von Kooperationsprojekten kann durch nationale Mittel, durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten und, soweit möglich und angemessen, gegebenenfalls in Kombination mit EU-Finanzierungsquellen wie EU4Health, ESF+ und Horizont Europa unterstützt werden, sofern dies im Einklang mit den allgemeinen Prioritäten der EU steht. Ohne den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorzugreifen, könnten angesichts der Tatsache, dass die Durchführung der Kooperationsprojekte über das Jahr 2028 hinausgeht, Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des nächsten MFR geprüft werden. Der Rat ersucht die Kommission, den an Kooperationsprojekten teilnehmenden Mitgliedstaaten technische Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen EU-Finanzierungsquellen zu leisten, soweit dies möglich und relevant ist.

³ Ziel der Initiative ist der Austausch vorhandenen Wissens und laufender Studien im Bereich der Behandlung von Störungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Psychostimulanzien; die Erörterung der Bündelung von Ressourcen, die Möglichkeit zur Bildung groß angelegter Kohorten, zur Harmonisierung von Protokollen und zur Generierung vergleichbarer und kumulativer Daten sowie das Knüpfen von Kontakten zur pharmazeutischen Industrie auszuloten, um die Entwicklung und Bewertung wirksamer Behandlungen zu beschleunigen.

Die EUDA kann Kooperationsprojekte unterstützen, insbesondere in den Bereichen wissenschaftliche Analyse, Entwicklung von Verfahren, Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse, sofern dies mit ihrem Mandat, ihrer Programmplanung und den verfügbaren Ressourcen vereinbar ist. Bei Projekten, die Tätigkeiten außerhalb der EU oder in Zusammenarbeit mit Drittländern umfassen, werden die zuständigen EU-Delegationen ordnungsgemäß einbezogen.

Die Pilotphase der Kooperationsprojekte beginnt im zweiten Halbjahr 2026 für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die Fortsetzung und Weiterentwicklung des projektbasierten Ansatzes hängen von der Bewertung seines Mehrwerts durch die in der Horizontalen Gruppe „Drogen“ zusammentretenden Mitgliedstaaten ab.